

Übersicht und Checkliste für die Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und nach dem Familienpflegezeitgesetz

Übersicht über die Freistellungen:

- vollständige oder teilweise Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz
 - für die Pflege in häuslicher Umgebung von nahen Angehörigen (bis zu 6 Monate)
 - für die auch außerhäusliche Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen Angehörigen (bis zu 6 Monate)
 - für die Begleitung in der letzten Lebensphase (bis zu 3 Monate)
- teilweise Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden
 - für die Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung (bis zu 24 Monate)
 - für die auch außerhäusliche Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen (bis zu 24 Monate)

1. Geltendmachung des Anspruchs durch Beschäftigte, d.h.

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten
- Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

2. Rechtsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber

- bei Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz: mindestens 16 Beschäftigte
- bei Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz: mindestens 26 Beschäftigte aus schließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten

3. a Grundsatz: häusliche Pflege eines nahen Angehörigen

- Häusliche Pflege
 - keine stationäre Einrichtung, **aber**:
 - minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige können auch in außerhäuslicher Umgebung betreut werden
 - Die Begleitung der letzten Lebensphase setzt keine häusliche Pflege voraus, vielmehr kommt hier auch eine Begleitung im Hospiz in Betracht.

• Zu den nahen Angehörigen zählen:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,

- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

3. b Grundsatz: Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen

- Grundsätzlich mindestens Pflegegrad 1, **aber:**
- keine Erfordernis der Pflegebedürftigkeit bei der Begleitung in der letzten Lebensphase

4. Dauer der Freistellungen

- Höchstdauer Pflegezeit: 6 Monate
- vollständige oder teilweise Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz für die Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen: 6 Monate
- vollständige oder teilweise Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz für die Begleitung in der letzten Lebensphase: 3 Monate
- Höchstdauer Familienpflegezeit: 24 Monate
- Teilweise Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz für die Betreuung (auch außerhäuslich) von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen: 24 Monate
- Gesamtdauer aller Freistellungen je pflegebedürftigem nahen Angehörigen: 24 Monate

5. Ankündigung der Freistellung und Fristen

- Pflegezeitgesetz:
 - Pflegezeit: 10 Arbeitstage
 - Freistellung für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger: 10 Arbeitstage
 - Freistellung für die Begleitung in der letzten Lebensphase: 10 Arbeitstage
 - Übergang von der Pflegezeit in die Familienpflegezeit: drei Monate vor Beginn

Familienpflegezeitgesetz:

- Familienpflegezeit: 8 Wochen
- Freistellung für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger: 8 Wochen
- Übergang von der Familienpflegezeit in die Pflegezeit: 8 Wochen
- Eine zeitliche Unterbrechung innerhalb oder zwischen den unterschiedlichen Freistellungen ist **außer bei der Begleitung in der letzten Lebensphase** nicht zulässig. Die Begleitung in der letzten Lebensphase muss nicht im direkten Anschluss an die anderen Freistellungen erfolgen.
- Ankündigung muss schriftlich erfolgen (auf der Internetseite www.wege-zur-pflege.de stehen Ankündigungsformulare zur Verfügung)
- Bei einer teilweisen Freistellung ist über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber zu treffen.

6. Kündigungsschutz

- ab der Ankündigung der Auszeiten, aber frühestens 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn bis zur Beendigung der Freistellung.

7. Beantragung des Darlehens

- Das Darlehen kann vom Arbeitnehmer direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche

Aufgaben (BAFzA) beantragt werden. Die notwendigen Unterlagen wie Anträge oder Merkblätter können ebenfalls auf der Internetseite

www.wege-zur-pflege.de heruntergeladen werden.

Eine graphische Übersicht der genannten Freistellungen erhält man mit dem [Flyer](#).

Quelle: www.wege-zur-pflege.de